



Aus der Rechtsprechung

Die bundesrechtliche Ausnahmeregelung des § 15 a Abs. 2 Ziff. 5 EG ZPO ist einschränkend dahin auszulegen, dass ein obligatorischer Schlichtungsversuch bei Durchführung eines Mahnverfahrens nur dann entfällt, wenn dieses nach § 688 ZPO zum Zeitpunkt des Erlassens des Mahnbescheids überhaupt zulässig war.

(Leitsatz der Redaktion)

AG Rosenheim (Zweigstelle Wasserburg a. Inn), Urt. v. 11.04.2001 – 18 C 65/01

Entscheidungsgründe:

Die Klage war im Ergebnis bereits als unzulässig abzuweisen, da es an einer Prozessvoraussetzung fehlt. Der Kläger hat nach § 15 a Abs. 1 Ziff. 2 EG ZPO in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 2 BaySchlG obligatorischen Schlichtungsversuch nicht durchgeführt.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn im Gemeindegebiet von 83533 Edling, Landkreis Rosenheim. Mit Schrieben vom 12.07.00 machte der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber den Beklagten einen Anspruch zur Beseitigung überstehender Zweige einer Fichtenhecke und einer Fichtenbepflanzung an der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parteien geltend und setzte gleichzeitig eine Frist zur Beseitigung zum 15.08.00. Da der zwischen den Parteien streitige Rückschnitt der überwachsenden Zweige an der Grundstücksgrenze nach Auffassung des Klägers nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt wurde, beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 17. November 2000 den Erlass eines Mahnbescheides gegen beide Beklagten und machte einen Anspruch wegen »Vorschuss für Beseitigung überhängender Zweige« geltend. Gleichzeitig ließ er im Mahnbescheidsantrag für den Kläger erklären, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängen, diese aber erbracht sei. Die Mahnbescheide gegen die Beklagten wurden am 22.11.00 erlassen. Nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs durch die Beklagten leitete der Kläger ins streitige Verfahren über und begründete mit Schriftsatz vom 01.03.01 den geltend gemachten Anspruch. Er macht einen Kostenvorschuss für die Beseitigung der seiner Meinung nach überragenden Zweige an der Grundstücksgrenze geltend, weil die Zweige durch die Nadeln und den Schatten, den die Zweige werfen, das landwirtschaftlich genutzte Grundstück des Klägers beeinträchtigen würden. Ein Rückschnitt der überhängenden Zweige wurde nach dem Sachvortrag des Klägers



bis zur mündlichen Verhandlung weder von den Beklagten noch von ihm selbst durchgeführt.

Der Kläger hätte nach der Natur des geltend gemachten Anspruches vor Klageerhebung zwingend das nach Artikel 1 Nr. 2 b BaySchlG obligatorische Schlichtungsverfahren durchführen müssen. Dieser Schlichtungsversuch war auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Anspruch zunächst im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist. § 15 a Abs. 2 Ziffer 5 EG ZPO findet nur dann Anwendung, wenn ein Mahnverfahren nach § 688 ZPO überhaupt zulässig ist. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall:

1.

Der Kläger macht sachlich Ansprüche wegen überhängender Zweige nach § 910 Satz 2 BGB geltend. Diese Ansprüche sind nach Artikel 1 Nr. 2 b BaySchlG unabhängig vom Streitwert der obligatorischen Schlichtung unterworfen. Der Landesgesetzgeber hat insoweit den sachlichen Anwendungsbereich von § 15 a Abs. 1 EGZPO in vollem Umfang übernommen. Das Bayerische Schlichtungsgesetz ist nach Artikel 21 Abs. 1 am 1. Mai 2000 in Kraft getreten und fand nach Artikel 22 Abs. 1 auf alle Klagen Anwendung, die 4 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, mithin nach dem 01.09.00 bei Gericht eingingen. Da die nachbarrechtlichen Ansprüche des § 910 BGB in vollem Umfang der obligatorischen Schlichtung unterliegen, muss dies zwangsläufig auch dann gelten, wenn der Kläger einen hiermit korrespondierenden Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB geltend macht, wie dies im Schreiben vom 12.07.00 an die Beklagten geschehen ist. Unabhängig von der Überlegung, dass das Gesetz keine Anspruchsgrundlage für eine »Vorschusszahlung« zur Beseitigung kennt, macht der Kläger inhaltlich einen Beseitigungsanspruch wegen überhängender Zweige nach §§ 1004 Abs. 1, 910 Satz 2 BGB geltend. Dieser nachbarrechtliche Anspruch des Klägers, der nach § 15 a Abs. 1 Ziffer 2 EGZPO in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 2 b BaySchlG der obligatorischen Schlichtung unterliegt, kann nicht dadurch dem Güteversuch entzogen werden, dass nach § 15 a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO ein Mahnbescheid beantragt und anschließend ins streitige Verfahren übergeleitet wird. Die bundesrechtliche Ausnahmeregelung ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass ein obligatorischer Schlichtungsversuch bei Durchführung eines Mahnverfahrens nur dann entfällt, wenn dieses nach § 688 ZPO zum Zeitpunkt des Erlasses des Mahnbescheides überhaupt zulässig war.

2.

Unterstellt man den – bestrittenen – Sachvortrag des Klägers hinsichtlich des Über-



wuchses an der Grundstücksgrenze als richtig, so hat er nach der überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung entweder einen Anspruch auf Beseitigung der überhängenden Zweige durch die Beklagten nach §§ 1004 Abs. 1, 910 Abs. 1 BGB oder aber einen Anspruch auf Wertersatz nach §§ 812 Abs. 1, 818 in Verbindung mit § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB, wenn er nach Fristsetzung zur Beseitigung der überhängenden Zweige diese Arbeiten selbst ausführt oder ausführen lässt (BGH NJW 86, 2640). Im ersten Fall (Beseitigungsanspruch) ist ein Mahnverfahren nach § 688 Abs. 1 ZPO schon deshalb unzulässig, weil es sich nicht um einen Zahlungsanspruch, sondern um einen Anspruch auf Vornahme einer Handlung handelt, im zweiten Fall (Bereicherungsanspruch) setzt die Durchführung eines Mahnverfahrens nach § 688 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO zwingend voraus, dass die Gegenleistung durch den Kläger erbracht wurde, was vorliegend jedoch nicht der Fall war. Selbst wenn man dem Kläger den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer »Vorschussleistung« für die Beseitigung der Zweige zuerkennen sollte, wurde im Mahnbescheidsantrag vom 17.11.00 wahrheitswidrig angegeben, die Gegenleistung sei bereits erbracht. Der Klägervorteiler, selbst als Gütestelle nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz zugelassen, hat hierzu in der mündlichen Verhandlung lediglich angegeben, die Rubrik sei »versehentlich« angekreuzt worden. Da nach dem eigenen Vortrag des Klägers eine Beseitigung der überhängenden Zweige bis zur mündlichen Verhandlung weder von ihm noch von den Beklagten durchgeführt wurde, war folglich der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides nach § 688 ZPO von vorneherein unzulässig. Dies konnte bei Erlass des Mahnbescheides wegen der Behauptung, die Gegenleistung sei erbracht, auch nicht erkannt werden.

3.

Auf einen Anspruch, der in einem unzulässigen Mahnverfahren geltend gemacht worden ist, findet § 15 a Abs. 2 Ziffer 5 EGZPO jedoch keine Anwendung. Das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15.12.1999 soll neben einer Entlastung der Zivilgerichte durch die Einführung eines obligatorischen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens die konsensuale Streitbeilegung im Interesse der Parteien fördern. Gerade in ihrem klassischen Anwendungsbereich der nachbarrechtlichen Streitigkeiten soll ein Güteversuch vor einer Schlichtungsstelle die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und des persönlichen Verhältnisses zwischen den Parteien fördern und gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Ansprüche aus dem Nachbarrecht eignen sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers besonders für die Durchführung einer außergerichtlichen Schlichtung, weil ein Gerichtsverfahren und insbesondere eine Entscheidung durch Urteil dem persönlichen Verhältnis der Parteien nicht förderlich ist, sondern bestehende Konflikte eher vertieft und weitere Streitigkeiten hervorruft. Auch wenn der Prozessbevollmächtigte



des Klägers in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, ein Güteversuch wäre auf Grund des außergerichtlichen Verhaltens der Beklagten aussichtslos gewesen, so vermag doch das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Schlichtungsverfahren nicht dadurch umgangen werden, dass eine rechtlich nicht geschuldete Vorschussleistung verlangt und zudem im Mahnbescheidsantrag wahrheitswidrig angegeben wird, eine Gegenleistung sei bereits erbracht. Der Gesetzgeber hat die Ausnahmenvorschrift des § 15 a Abs. 2 EG ZPO zwar objektiv dahingehend formuliert, dass eine Schlichtung bei Durchführung des streitigen Verfahrens dann entfällt, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist. Aus Sinn und Zweck der viel kritisierten Vorschrift (vgl. Zöller, 22. Auflage 2001, Rz. 13 zu § 15 a EGZPO) muss jedoch geschlossen werden, dass ein Mahnbescheid im Sinne des § 688 ZPO zulässigerweise beantragt worden ist. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb das Mahnverfahren von der obligatorischen Schlichtung ausgenommen, weil Gläubigern von Zahlungsklagen nicht die Möglichkeit genommen werden sollte, gegen säumige Schuldner schneller einen vollstreckbaren Titel zu erwirken. Dass hierdurch auch – wie die Praxis zeigt – ein sprunghafter Anstieg der Mahnverfahren deshalb zu verzeichnen ist, weil versucht wird, eine an sich sinnvolle und nach dem gesetzgeberischen Leitbild auch gewollte Schlichtung zu umgehen, hat der Gesetzgeber in Kauf genommen. Der Anwendungsbereich des § 15 a Abs. 2 Ziffer 5 EGZPO muss jedoch dort seine Grenzen finden, wo mit falschen Angaben im Mahnbescheidsantrag unzulässig ein Mahnverfahren durchgeführt wird und anschließend ins Streitverfahren übergeleitet wird, ohne die für den tatsächlich in der Sache geltend gemachten Beseitigungsanspruch nach §§ 1004, 910 BGB zwingend erforderliche Schlichtung vor Klageerhebung durchzuführen. Um dem Gesetzeszweck des § 15 a Abs. 1 EGZPO zu entsprechen, ist die Ausnahmeregelung des § 15 a Abs. 2 Ziffer 5 EGZPO folglich einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur ein im Sinne des § 688 ZPO zulässiges Mahnverfahren eine Schlichtung entbehrlich macht.

Das Gericht hat vor und nach Stellung der Sachanträge durch die Parteien auf diesen Umstand und auf die Unzulässigkeit der Klage hingewiesen. Daraufhin hat der Kläger die Klage zurückgenommen, der Beklagtenvertreter hat sich dem widersetzt. Auch ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO wurde nur vom Klägervertreter, nicht aber von den Beklagten gestellt. Da eine Einwilligung der Beklagten in die Klagerücknahme nicht vorliegt, hat das Gericht durch Endurteil zu entscheiden (vgl. Zöller, 22. Auflage 2001, Rz. 16 zu § 269 ZPO).

Die Klage war deshalb wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung als unzulässig abzuweisen. Lediglich ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Klage im Ergebnis auch unbegründet gewesen wäre, weil das Gesetz einen Anspruch auf Vorschusszahlung zur Beseitigung überhängender Zweige nicht kennt.